

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:500

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



**SATZUNG DER GEMEINDE ASCHEFFEL
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5**

Aschberg

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 94 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2011 folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Aschberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bauunterschiedsverordnung (BauUNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Ascheffel Flur 6

ZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art und Maß der baulichen Nutzung:
- SO Sonderegebiet - Outdoor-Akademie - z. B. mit der Bezeichnung „SO 1“
- z = II Zahl der Vollgeschosse, maximal z. B. zwei
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse
- GR = 1.100 qm Grundfläche, maximal z. B. 1 100 qm
- GF = 1.900 qm Geschossfläche, maximal z. B. 1 900 qm
- Baugrenze
- Baugrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Fläche für den Gemeinbedarf - Jugendherberge -
- Verkehrsflächen:
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich -
- Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz -

Versorgungsanlagen und Flächen für die Abwasserbeseitigung:

- Fläche für Versorgungsanlage oder die Beseitigung von Abwasser
- Unterirdische Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Elektrizität - Trafostation -
- Abwasser - Kläranlage -
- Abwasser - Schilfboot -

Grünflächen:

- Öffentliche Grünfläche
- Spiel-, Sport- und Aktionsfläche -
- Naturnahe Parkanlage -
- Halboffene Weidelandschaft -
- Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen

Sonstige Festsetzungen:

- Fläche für den privaten ruhenden Verkehr
- Anpflanzungen
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Knickpflanzungen
- Bindung für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen
- Mit Rechten zu belastende Fläche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Knick
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“
- Waldschutzstreifen
- Eingetragenes Kulturdenkmal

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung, z. B. 16/4
- Zugehörigkeitsknoten für Flurstücksteile
- Vorhandene bauliche Anlage
- Künftig fortfallende bauliche Anlage
- Böschung
- Künftig fortfallende Böschung
- Zaun
- Künftig fortfallender Zaun
- Künftig fortfallender Knickabschnitt
- Treppe, nach links steigend
- Stützwand
- Tribüne
- Vorhandener Baum
- Künftig fortfallender Baum
- Höhenlinie, z. B. 83,00 m ü. NN
- Höhenpunkt, z. B. 83,50 m ü. NN
- Verlauf eines Fernwanderweges

§ 9 Abs.7 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 11 Abs.2 BauNVO

§ 16 und 20 BauNVO

§ 16 und 19 BauNVO

§ 16 und 20 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

§ 23 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.12 und Nr.14 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

§ 21 LandesnaturschutzG SH

§ 15 LandesnaturschutzG SH

§ 24 Abs.1 LandeswaldG SH

§ 5 DenkmalschutzG SH

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 03.06.2010.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.09.2010 bis 09.09.2010.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 02.08.2010.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 06.09.2010.

Entscheidung über die Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Gemeindevertretung am 13.01.2011.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die öffentliche Auslegung am 13.01.2011.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu gemäß Anschreiben vom 15.01.2011.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 14.01.2011 bis 22.01.2011.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 24.01.2011 bis 23.02.2011.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 06.10.2011; Mitteilung der Ergebnisse am 10.10.2011.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 16.01.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Gammelby, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.10.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht dazu wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2011 gebilligt.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekanntzumachen.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und auf das Erteschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Ascheffel, den
Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin
Eckernförde